

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 443/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I - Wahlleiter/ IV FBL: Herr Pantel AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Wahlprüfungsausschuss				09.12.2025	
Rat				15.12.2025	

TOP	Prüfung des Wahlergebnisses zur Integrationsratswahl 2025
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Kreisstadt Bergheim zu beschließen:

„Die Wahl der Vertreter für den Integrationsrat am 14.09.2025 wird für gültig erklärt.“

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Vorprüfung der Beschlussfassung des Rates über die Gültigkeit der Wahl der Vertreter für den Integrationsrat der Kreisstadt Bergheim am 14.09.2025.

2. Sachverhalt

2.1 – gesetzliche Vorgaben

Nach § 18 der Wahlordnung für die Integrationsratswahl 2025 der Kreisstadt Bergheim gelten für die Wahlprüfung die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend. Gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

2.2 - Durchführung des Prüfungsverfahrens

Der Wahlausschuss für die Integrationsratswahl hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 keine rechnerischen Berichtigungen gem. § 34 KWahlG in Verbindung mit § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) als notwendig erkannt und durchgeführt. Das vom ihm festgestellte Ergebnis kann den beiliegenden Anlagen entnommen werden.

Der Wahlleiter hat seinerzeit das Wahlergebnis am 23.09.2025 öffentlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass gem. § 39 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
 - die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
 - die Aufsichtsbehörde
- binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben können.

Es ist festzustellen, dass kein Einspruch eingelegt wurde. In Folge dessen liegen dem Wahlprüfungsausschuss somit keine Einsprüche vor, über die er zu beschließen habe.

Wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- entfällt -

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

- entfällt -

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

- entfällt -

6. Bürgerbeteiligung

- entfällt -

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- entfällt -